

## Erpresserischer Menschenraub

### Lösungshinweise Fall 1 (nach BGHSt. 39, 36)

#### **A. Strafbarkeit des B gem. §§ 253 I; 255**

I. Qualifiziertes Nötigungsmittel: Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (+)

II. Kausaler Nötigungserfolg: nach dem Wortlaut genügt Tun, Dulden oder Unterlassen, zu dem das Opfer veranlasst wird. Hier: Übergabe der € 18, sodass Nötigungserfolg nach bloßem Wortlaut des Gesetzes (+). Fraglich und höchstumstritten ist jedoch, ob im Hinblick auf die Abgrenzung der räuberischen Erpressung vom Raub an den Nötigungserfolg hier bestimmte Anforderungen zu stellen sind.

1. Nach h.L. setzt der Erpressungstatbestand als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal voraus, dass sich das abgenötigte Verhalten als Vermögensverfügung darstellt. Das Merkmal der Vermögensverfügung charakterisiert die Erpressung ebenso wie beim Betrug als Selbstschädigungsdelikt, denen Fremdschädigungsdelikte wie Raub und Diebstahl gegenüberstehen. Folge: Raub und Erpressung stehen in einem Exklusivitätsverhältnis: Liegt eine Vermögensverfügung vor, schließt dies als tatbestandsausschließendes Einverständnis eine Wegnahme i.S.d. § 249 aus. Liegt eine Wegnahme vor, fehlt es an einer Vermögensverfügung i.S.d. §§ 253, 255. Innerhalb der h.L. ist jedoch umstritten, welche Anforderungen an eine Vermögensverfügung zu stellen sind:

- Überwiegend wird für eine Vermögensverfügung verlangt, dass das Opfer innerlich frei handelt, d.h. dass das Opfer glaubt, eine echte Wahl zwischen zu haben bzw. sich vorstellt, dass der Täter ohne seinen Mitwirkungsakt den Gewahrsamswechsel nicht herbeiführen kann. Geht das Opfer also davon aus, die Sache behalten zu können, wenn sie nur die Gewalt bzw. die angedrohte Leib- oder Lebensgefahr erduldet, genügt dies für eine Restfreiwilligkeit der Entscheidung: mit der Preisgabe der Sache verfügt das Opfer. Hier: Vermögensverfügung (-), da P davon ausgeht (bzw. davon ausgehen muss), dass B das von ihr mitgeführte Geld auch dann erlangt, wenn sie sich erschießen lässt: aus ihrer Sicht ist das Geld damit – unabhängig davon, wie sie sich im Weiteren verhält – dem Zugriff des B preisgegeben.
- Andere verlangen für eine Vermögensverfügung nur die willentliche Gewahrsamsübertragung, ohne dass es auf eine innere Restfreiwilligkeit ankäme. Entscheidend ist danach allein, dass das Opfer die Sache willentlich (also insb. nicht durch vis absoluta erzwungen) herausgibt. Indiz hierfür: äußeres Erscheinungsbild (Geben oder Nehmen) des vermögensschädigenden Verhaltens. Hier: Vermögensverfügung (+), P hat den Besitz am Geld willentlich auf B übertragen.

2. Nach Ansicht der Rspr. stellt der Erpressungstatbestand keine über den ausdrücklichen Wortlaut der §§ 253, 255 hinausgehende Anforderungen: es genügt jedes (beliebige) Tun, Dulden oder Unterlassen des Opfers. Folge: Raub und Erpressung stehen in keinem Exklusivitätsverhältnis zueinander; vielmehr

kommt es zu einer tatbestandlichen Überschneidung der Tatbestände, da das anwesende Opfer, dem eine Sache i.S.d. § 249 weggenommen wird, gleichzeitig diese Wegnahme auch i.S.d. §§ 253, 255 duldet. Weil § 249 als Eigentumsdelikt jedoch nur einen Teilbereich des durch §§ 253, 255 geschützten Vermögens schützt, stellt sich § 249 somit als *lex specialis* zu §§ 253, 255 dar. Im Überschneidungsbereich erfolgt die Abgrenzung nach dem äußeren Erscheinungsbild, nämlich danach, ob das Opfer die Sache weggibt (§§ 253, 255) oder der Täter diese wegnimmt (§ 249). Hier: P hat ihr Geld an D übergeben: es liegt ein Gebeakt vor.

### 3. Streitentscheid zwischen den zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangenden Auffassungen.

- Argumente der „Verfügungstheorie“: Die Privilegierung der (bloßen) Gebrauchsanmaßung (§ 248b) wird unterlaufen, wenn man den ohne Zueignungsabsicht Raubmittel Einsetzenden gemäß § 255 aus dem Raubstrafrahmen bestraft. Auch wird § 249 praktisch überflüssig, wenn die nicht unter § 249 fallenden Konstellationen über § 255 erfasst werden. Ferner ist es systematisch untypisch, dass der Auffangtatbestand des § 255 hinter dem spezielleren Gesetz des § 249 eingeordnet ist. Das Verfügungsmerkmal gewährleistet die sachgerechte Einstufung als Selbstschädigungsdelikt.
- (Gegen-)Argumente der Rspr: Die Einordnung der räuberischen Erpressung als Selbstschädigungsdelikt ist eine bloße Behauptung, die sich dem Gesetz nicht entnehmen lässt. Der Gesetzeswortlaut verlangt keine Vermögensverfügung; auch fehlen Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber in §§ 240, 249 und §§ 253, 255 zwei unterschiedliche Gewaltbegriffe verwendet hat. Ferner privilegiert die Gebrauchsanmaßung nur die schlichte, nicht die abgenötigte Gebrauchsanmaßung, insbesondere lässt sich dem 20. Abschnitt „Raub und Erpressung“ eine solche Privilegierung, die im 19. Abschnitt geschrieben steht (arg. § 248b), gerade nicht entnehmen; die Privilegierung der besonders massiven Gewalt (*vis absoluta*) wäre auch unsachgemäß. Schließlich ist die von der Verfügungstheorie behauptete Überflüssigkeit des § 249 unzutreffend, weil sich Fälle konstruieren lassen, in denen § 249 einschlägig ist, nicht aber §§ 253, 255 (z.B. die Wegnahme einer wertlosen Sache in Zueignungsabsicht).

III. Ergebnis: §§ 253 I; 255 (+/-), beide Ansichten gleichermaßen gut vertretbar.

## **B. Strafbarkeit des B gem. § 250 II Nr. 1 Var. 1 (+)**

### **C. Strafbarkeit des B gem. § 239a I Hs. 1**

I. Sofern man von einer Erpressung ausgeht, kommt auch eine Strafbarkeit nach § 239a I Hs. 1 in Betracht. (Hinweis: Ansonsten ist §§ 249, 250 und im Anschluss § 239b mit vergleichbaren Erwägungen wie unten zu prüfen.)

Da das Gesetz nunmehr auch die Ausnutzung der Sorge des Opfers selbst genügen lässt (also einer zwei-Personen-Konstellation), kann § 239a auch in Konstellationen anwendbar sein, die sich als „klassischer“ Anwendungsbereich der räuberischen Erpressung (§§ 255, 253 StGB) darstellen. So auch hier:

Nach dem Wortlaut hat B hier neben §§ 255, 253 auch § 239a I Hs. 1 Alt. 2 erfüllt, da er die Sorge der P um ihr Wohl zu einer (räuberischen) Erpressung auszunutzen beabsichtigt. Dass hier Korrekturbedarf besteht, ist allgemein anerkannt:

- ⊕ Wesentlich höheres Strafmaß von § 239a gegenüber §§ 255, 253.
- ⊕ Einebnung der ausdifferenzierten Regelungen von §§ 253, 255 i.V.m. §§ 250 I, II; 251.
- ⊕ Vorverlagerung der Strafbarkeit: Der Rücktritt vom Versuch der räuberischen Erpressung läuft – beachte aber § 239a IV – leer.

II. Wie die Einschränkung des § 239a erreicht werden kann, ist umstritten. Weitgehend wird jedoch die unten genannte Lösung des Großen Strafsenats akzeptiert.

- 1. Strafsenat (BGHSt. 39, 330, 334 f.): Einschränkung über das Kriterium der „Außenwirkung“. Danach sollte § 239a auf solche Zwei-Personen-Konstellationen keine Anwendung finden, in denen das bloße Sich-Bemächtigen unmittelbares Nötigungsmittel einer Vergewaltigung, einer sexuellen Nötigung oder einer räuberischen Erpressung ist und in denen eine über das hierdurch begründete Gewaltverhältnis zwischen Täter und Opfer hinausreichende Außenwirkung des abgenötigten Verhaltens nach der Vorstellung des Täters nicht eintreten soll.
- 5. Strafsenat (BGH NStZ 1994, 128, 129 f.): Maßgebend ist die Opfersicht: § 239a soll im Zwei-Personen-Verhältnis nur anwendbar sein, wenn „die Drohung mit dem Tod [...] so konkret ist, dass diese Folge in den Vorgang [...] der Bemächtigung eingebettet und aus der Sicht des Opfers unmittelbar bevorstehend ist“ (BGH NStZ 1994, 128, 130).
- Großer Strafsenat des BGH (BGHSt. 40, 350, 359): Für § 239a I Hs. 1 ist in systematischer Zusammenschau mit dem jeweiligen Ausnutzungstatbestand erforderlich, dass sich die durch das Bemächtigen geschaffene Lage stabilisiert hat und zwischen dem Akt des Sich-bemächtigens und der angestrebten weiteren Nötigungshandlung ein funktionaler Zusammenhang besteht. Dieses Erfordernis der sog. stabilen Bemächtigungslage verlangt also einen dahin gehenden Willen des Täters, die durch den ersten Bemächtigungsakt geschaffene Zwangslage für einen zweiten Nötigungsakt auszunutzen. Daran fehlt es, wenn eine Drohung zugleich dazu dient, sich des Opfers zu bemächtigen und es in unmittelbarem Zusammenhang zu weitergehenden Handlungen oder Duldungen zu nötigen (BGHSt. 40, 350, 359). Erst wenn der erste Bemächtigungsakt eine gewisse Stabilisierung erreicht hat und diese stabile Bemächtigungslage zur Grundlage weiterer Nötigungsakte dienen soll, kommt ihr die von § 239a stillschweigend vorausgesetzte eigenständige Bedeutung zu (BGHSt. 40, 350, 359; BGH NStZ 1996, 277, 278; 2006, 448, 449). Hier: stabile Bemächtigungslage (-), da Drohung mit der Bemächtigung zusammenfällt.
- In der Literatur wird auch eine Konkurrenzlösung vertreten: Danach sind §§ 255, 253 als mildere Vorschriften *lex specialis* zu § 239a, wenn in Zwei-Personen-Verhältnissen ein über die Erpressung hinausgehender Nötigungserfolg nicht gegeben ist.

III. Ergebnis: § 239a I Hs. 1 (-)

## Lösungshinweise Fall 2

### A. Strafbarkeit des C gem. §§ 253 I; 255; 250 I Nr. 1 a) Alt. 1, b), II Nr. 1

I. Gewalt gegen eine Person (-); Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben einer Person? C droht, unter Vorhalt einer täuschend echt erscheinenden Waffe, den Kunden zu erschießen, wenn der Kassierer D kein Geld herausgibt. Die Person des Bedrohten ist daher nicht identisch mit der Person, die der C zur Vornahme eines bestimmten Verhaltens nötigen will. Fraglich ist, wie in dieser Situation des sog. Nötigungsdreiecks (nicht zu verwechseln mit Dreieckserpressung: Genötigter und Geschädigter sind personenverschieden) zu entscheiden ist:

- Teilweise wird zwischen Bedrohtem und Genötigten eine besondere Nähebeziehung (insb. bei Angehörigen) verlangt. Hier: (-), da Kassierer D zu beliebigen Kunden in keiner Nähebeziehung steht.
  - ⊕ § 255 setzt eine höhere Intensität des Nötigungsdrucks als bei § 240 voraus, wenn es die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anstatt eines bloßen anderen empfindlichen Übels verlangt. Beim Nötigungsdreieck wird diese gesteigerte Intensität nur erreicht, wenn der Genötigte dem Bedrohten nahe steht. Nur dessen Bedrohung von Leib und Leben empfindet das Nötigungsoffer gleichermaßen schwerwiegend wie die Bedrohung von eigenem Leib und Leben.
- Die h.M. macht keine Einschränkungen. Jede Bedrohung Dritter mit Gefahr für Leib oder Leben genügt. Hier: Auch die Drohung das Leib und Leben des Kunden zu verletzen ist erfasst: (+)
  - ⊕ Der Wortlaut fordert eine entsprechende Einschränkung nicht; insb. verlangt der Tatbestand nicht die Gefahr für „sein“ Leib und Leben.
  - ⊕ Die Gegenansicht geht von der unzutreffenden Prämisse aus, ein erhöhter Motivationsdruck könnte nur bei Bedrohung naher Angehörigen bestehen. Regelmäßig wird aber auch die Bedrohung beliebiger Dritter den Genötigten unter hohen Motivationsdruck setzen, da wohl niemand für den Tod oder schwere Verletzungen Dritter in dieser Weise mit „verantwortlich“ sein will.
  - ⊕ Umkehrschluss zu § 241, wo der Kreis der Bedrohten auf nahestehende Personen begrenzt ist.

Nach h.M. liegt somit eine hinreichende Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben einer Person vor.

### II. Nötigungserfolg?

1. Nach h.L.: Vermögensverfügung ist erforderlich.

- Bei Erfordernis einer Restfreiwilligkeit des Genötigten: (+), da die Bank – bzw. ihr zuzurechnen: der hinter der Scheibe gesicherte D – das Geld behalten kann, wenn er nur das angedrohte Übel (Erschießung des Kunden) hinnimmt.
- Bei Erfordernis eines willensgetragenen Verhaltens: (+), D hat den Besitz am Geld willentlich auf C übertragen.

2. Nach Ansicht insb. der Rspr. genügt jedes Tun, Dulden oder Unterlassen. In Abgrenzung zum Raub muss sich das Geschehen nach seinem äußeren Erscheinungsbild aber als Gebeakt darstellen: (+), da D das Geld an C aushändigt.

3. Streitentscheid: entbehrlich!

III. Vermögensschaden (+), bei der Bank in Höhe des von D als der Bank zurechenbar Verfügbaren/Handelnden herausgegebenen Geldes (€ 15.000) – Fall der Dreieckerpressung, die hier aber im Wesentlichen unproblematisch ist, da D aufgrund des Arbeitsvertrags mit der Bank berechtigt ist, über das Geld zu verfügen.

IV. Qualifikation gem. § 250 II Nr. 1: (-), eine bloß als wie eine Pistole aussehende Scheinwaffe ist keine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug i.S.d. Tatbestands. Insbesondere erfolgte der Einsatz nicht gefährlich durch Schlagen.

V. Qualifikation gem. § 250 I Nr. 1 a) daher nach h.M. ebenfalls (-)

VI. Qualifikation gem. § 250 I Nr. 1 b): Da die von C mitgeführte und wie eine echte Waffe erscheinende Scheinwaffe auch nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als gefährlicher Gegenstand erscheint, auch nach Ansicht der einschränkenden Rspr. (vgl. dazu Fall 2 zum schweren Raub) (+)

VII. Ergebnis: §§ 253 I; 255; 250 I Nr. 1 b) (+)

## **B. Strafbarkeit des C gem. § 239a I Hs. 1**

I. Obwohl die Problematik des § 239a bei der räuberischen Erpressung v.a. durch die Erweiterung des Tatbestands auf Zwei-Personen-Verhältnisse besonders akut wurde, hat die Rspr. das einschränkende Erfordernis der stabilen Bemächtigungslage (vgl. dazu oben Fall 2) auch auf Drei-Personen-Verhältnisse übertragen, wie es hier vorliegt: Täter C bemächtigt sich des Kunden, um die Sorge des Kassierers D um das Wohl des Kunden, zu einer (räuberischen) Erpressung auszunutzen. Jedoch hebt der BGH (BGH NStZ 2002, 31, 32; NStZ-RR 2002, 213, 214) dabei hervor, dass der Bemächtigungslage in diesen Konstellationen regelmäßig die erforderliche eigenständige Bedeutung als Basis für die Nötigung Dritter zukomme. Regelmäßig sei hier eine Bemächtigungslage gegeben, da die Bemächtigung des Dritten Grundlage dafür sei, dass der Genötigte die Forderung des Nötigungsopfers erfüllt. Daher unterfällt nach der Rspr. (vgl. BGH NStZ-RR 2002, 213, 214) ein Bankraub, wie der vorliegenden Art, dem § 239a. Jedoch lässt allein das Vorliegen eines Dreiecksverhältnisses die Bemächtigungslage nicht stabil werden. Das muss umso mehr gelten, als dass der motivatorische Druck auf den Genötigten durch die Drittbedrohung regelmäßig geringer ist als bei der Eigenbedrohung. Schließlich würde der klassische Bankraub, der

nicht selten (aber nur zufällig, ohne dass darin eine Unrechtssteigerung erblickt werden könnte) eine Dreierkonstellation ist, entgegen den Einschränkungsbemühungen im Zwei-Personen-Verhältnis regelmäßig von § 239a erfasst werden.

II. Ergebnis: § 239a I Hs. 1 nach der Rspr. (+), aber a.A. gut vertretbar.

### **C. Strafbarkeit des C gem. § 263 I gegenüber dem D und zu Lasten der Bank**

I. Da die Waffe des C keine echte war und er somit auch nicht in der Lage war, seine Drohung, den Kunden zu töten, wahr zu machen, hat er den D insoweit getäuscht, wodurch dieser zur einer Vermögensverfügung veranlasst wurde. I.E. besteht Einigkeit, dass dem Betrug hier neben der räuberischen Erpressung keine eigenständige Bedeutung zukommt und vielmehr nur aus §§ 253 I; 255 zu bestrafen ist.

Die Begründungsansätze variieren:

- Ansicht 1: § 263 ist tatbestandlich nicht gegeben, da es an einer betrugsrelevanten Täuschung fehlt, wo die Vorspiegelung falscher Umstände nur dazu dient, die Wirkung der Drohung zu verstärken. Andere (*Seelmann* JuS 1982, 914, 915) verneinen § 263 unter dem Aspekt, dass der Genötigte freiwillig verfüge und es deshalb an einer unbewussten Selbstschädigung fehlte.
- Ansicht 2: § 263 ist tatbestandlich gegeben, tritt aber auf Konkurrenzzebene zurück.

II. Ergebnis: Keine Bestrafung aus § 263 I

### **D. Strafbarkeit des C gem. § 240 I**

(+), aber subsidiär gegenüber §§ 253 I; 255.

### **E. Strafbarkeit des C gem. § 123 I Alt. 1**

(-), soweit C nicht maskiert o.ä. war, ist das Betreten der Bank von der generellen Betretungserlaubnis gedeckt.

### **F. Strafbarkeit des D gem. §§ 253 I; 255; 250 I Nr. 1 b); 27 I**

Beihilfe des Kassierers D zur schweren räuberischen Erpressung des C, indem er diesem das Geld herausgab? Eigentlich (+), da D damit den Erfolg der Haupttat wesentlich gefördert hat. Auch der allgemein anerkannte Gedanke, dass niemand seine eigenen Rechtsgüter in strafrechtlich relevanter Weise angreifen kann, führt hier nicht zur Straflosigkeit: Träger des Angegriffenen Rechtsguts ist die Bank, nicht aber D. Nach h.M. ist D jedoch wegen sog. notwendiger Teilnahme straflos, wenn sich seine Mitwirkung an der Tat auf das zur Tatbestandsverwirklichung durch den Täter denknotwendige Mindestmaß beschränkt. Überschreitet der fragliche Beteiligte jedoch diesen Umfang und entfaltet darüber hinausgehende Teilnahmeaktivitäten, wird er nach den allgemeinen Regeln bestraft. Die Straflosigkeit der notwendigen Teilnahme lässt sich darauf stützen, dass der Gesetzgeber, wenn er bei sog. Begegnungsdelikten beide Beteiligten für strafbar erklären will, dies auch stets ausdrücklich angeordnet hat (z.B.

§§ 173; 299; 331 ff.). Im Umkehrschluss ergibt sich bei den übrigen Delikten die Straflosigkeit der Mindestmitwirkung. Auch wenn dieser Schluss heute nicht mehr unumstritten ist – denn das Fehlen besonderer Bestimmungen bei den übrigen Delikten indiziert doch gerade die Geltung der allgemeinen Regeln der §§ 26, 27 –, besteht heute doch weitgehend Einigkeit, dass eine notwendige Mindestmitwirkung auch weiterhin straflos ist.

**Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit**

*Zu den Anknüpfungspunkten einer Bemächtigungslage*